

01.04.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/088

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Gestattungsverträge für private Beregnungsleitungen in städtischen Wegegrundstücken**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	26.04.2021 -							
Verwaltungsausschuss	03.05.2021 -							
Rat	06.05.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							

Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

### Beschlussvorschlag

Grundsätzlich wird zukünftig maximal einer privaten Beregnungsleitung in städtischen Wegegrundstücken zugestimmt, sofern äußere Umstände (z. B. Bewuchs, Bäume, weitere Leitungen, usw.) nicht dagegensprechen, und die in der Begründung aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllt werden.

### Anlass und Ziele

Aufgrund der trockenen Sommer in den vergangenen Jahren werden zunehmend Anträge zur Verlegung von privaten Beregnungsleitungen auf städtischen Wegegrundstücken bei der Stadt eingereicht, damit Felder bewässert werden können.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr: 2021 ff.			
Produkt/Investitionsnummer:			
		einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
<b>Saldo</b>		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

### Begründung

Aufgrund der trockenen Sommer in den vergangenen Jahren werden zunehmend Anträge zur Verlegung von privaten Beregnungsleitungen auf städtischen Wegegrundstücken bei der Stadt eingereicht, damit Felder bewässert werden können.

In der Vergangenheit wurden Privatleitungen in städtischen Wegegrundstücken grundsätzlich nicht genehmigt. Aus Gleichbehandlungsgründen müssten sonst konsequenterweise einer Vielzahl von privaten Leitungen (wie z. B. Bewässerungsleitungen) zugestimmt werden, was nicht im städtischen Interesse ist, da die Unterhaltungskosten dadurch deutlich steigen würden. Bisher war es grundsätzlich nur Versorgungsträgern gestattet, Leitungen in den Wegegrundstücken zu verlegen.

Aufgrund der trockenen Sommer sind die Landwirte gezwungen, ihre Felder zu wässern. Oberirdische Leitungen sind auf längere Strecken nicht möglich, da der Aufwand und die Kosten dafür sehr hoch sind. Außerdem kann durch auftretende Schäden und Vandalismus die Verkehrssicherheit gefährdet werden. Die Beregnungsleitung sollte daher grundsätzlich auf privaten Grund-

stücken verlegt werden. In den Fällen, wo dies nicht möglich ist, würde die Stadt Neustadt a. Rbge. den Landwirten entgegenkommen und eine Beregnungsleitung pro Weg genehmigen und einen entsprechenden Gestattungsvertrag abschließen.

Bei einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Landvolks und der Stadt wurden hierfür folgende Rahmenbedingungen vereinbart:

- Die Stadt genehmigt künftig eine Beregnungsleitung in Wegegrundstücken, sofern äußere Umstände z. B. Bewuchs, Bäume, Leitungen, usw. nicht dagegensprechen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, auch weitere Anschlüsse von Dritten, gegen Kostenerstattung, an seiner Leitung zuzulassen. Hierfür ist durch den Antragsteller vor Verlegung einer Leitung eine öffentliche Beteiligung z. B. über die Jagdgenossenschaft zu veranlassen, damit sich weitere Interessierte an der Leitung beteiligen können. In der Jagdgenossenschaft sind alle Landwirte vertreten. Der Stadt ist über die öffentliche Beteiligung vor Vertragsabschluss ein Nachweis vorzulegen. Auch bei späteren Anträgen von Dritten muss ein Anschluss an die verlegte Beregnungsleitung - gegen angemessene Kostenbeteiligung - gewährleistet bleiben. In Streitfällen wird die Stadt nicht als Schlichter fungieren, sondern das Landvolk einschalten. Sollte eine Einigung über den Anschluss von Dritten nicht erzielt werden können und dies nach Einschätzung des Landvolks am Leitungseigentümer liegen (bspw. überhöhte Forderung für Kostenbeteiligung) ist der Gestattungsvertrag zu beenden.
- Die Lage der Leitung ist mit der Stadt individuell zu vereinbaren, nach dem Stand der Technik zu verlegen, zu vermessen und für weitere Versorger digital zu kartieren. Öffentliche Versorger haben grundsätzlich Vorrang vor Privatleitungen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, sich vor Verlegung der Beregnungsleitung über weitere Leitungen im Wegegrundstück zu informieren. Die Stadt Neustadt a. Rbge. schließt sämtliche Haftungsansprüche gegenüber dem Antragsteller und Dritten aus.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege einschließlich des Begleitgrüns im Wegeseitenraum muss weiterhin möglich bleiben. Die Stadt schließt sämtliche Haftungsansprüche gegenüber dem Antragsteller und Dritten in diesem Zusammenhang aus.
- Die Wege dürfen grundsätzlich nicht in offener Bauweise gekreuzt werden, sondern sind unter der Fahrbahn zu verpressen. Die Leitungen müssen mit einer Mindestdiefe von  $t = 1,20$  m verlegt werden.
- Für das eingeräumte Recht ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 3 EUR pro laufenden Meter Leitungslänge zu zahlen.
- Schäden an vorhandenen Gehölzen sind zu vermeiden, Details sind mit der Stadt individuell zu vereinbaren.
- Auf städtischen Grundstücken dürfen keine Abstellrichtungen und Abzweigstellen errichtet werden, diese sind ausschließlich auf privaten Grundstücken herzustellen.
- Sollte die Trasse der Beregnungsleitung für einen späteren Wegeausbau oder andere öffentliche Interessen benötigt werden, so ist die Leitung auf Kosten des Antragstellers zu verlegen oder gegebenenfalls zurückzubauen.
- Die erforderlichen Genehmigungen zur Wasserentnahme(-menge), Brunnenbohrung und dergleichen sind durch den Antragsteller selbst bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.
- Bei Beendigung des Gestattungsvertrages sind die Leitungen durch den Antragssteller auf eigene Kosten zu entfernen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt ist miteinander im Dialog. Wir sind nachhaltig ausgerichtet.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Pro laufenden Meter Leitungslänge ist eine Entschädigung in Höhe von 3 EUR zu zahlen. Die Anzahl und Länge der Leitungen und damit der Ertrag ist derzeit nicht bezifferbar.

### **So geht es weiter**

Nach erfolgter Zustimmung wird den vorliegenden Anträgen zugestimmt und ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Fachdienst 67 - Stadtgrün -

Fachdienst 91 - Immobilien -